

Fragen und Antworten zum Thema Asyl im Landkreis Elbe-Elster

Wer kann Asyl in Deutschland beantragen? Welche Formen des Flüchtlingsschutzes gibt es?

Nach Art. 16a des Grundgesetzes genießen politisch Verfolgte Asyl der Bundesrepublik Deutschland. Ein Anspruch auf Aufnahme als Flüchtling ergibt sich aber auch aus dem Völkerrecht, der Genfer Flüchtlingskonvention. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass der Asylsuchende eine begründete Furcht vor individueller Verfolgung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe glaubhaft macht.

Darüber hinaus wird „subsidiärer Schutz“ gewährt, wenn dem Antragsteller in seinem Heimatland Folter, erniedrigende beziehungsweise unmenschliche Behandlung oder die Todesstrafe droht.

Wie läuft ein Asylverfahren ab und wer entscheidet über die Anerkennung?

Der Asylantrag kann durch einen Ausländer erst nach Erreichen des Bundesgebietes gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Aufnahme des Antrages und die Anhörung finden in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder statt.

Wo werden die Asylbewerber in Brandenburg aufgenommen? Welche Verfahren werden dort durchlaufen?

Die Asylbewerber, die dem Land Brandenburg zugewiesen wurden, gelangen grundsätzlich in die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Eisenhüttenstadt. Diese hat zwischenzeitlich weitere Standorte, neben anderen jetzt auch in Doberlug-Kirchhain. In Doberlug-Kirchhain befinden sich die Gebäude der ehemaligen Lausitz-Kaserne noch im Umbau. Daher sind dort zurzeit die Flüchtlinge noch in beheizbaren Zelten untergebracht. Aufgrund dieser Situation werden nach Doberlug-Kirchhain derzeit nur Männer zugewiesen.

In der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt die Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung der Flüchtlinge sowie die medizinische Erstuntersuchung. Von dort werden die Flüchtlinge im Wesentlichen nach der Einwohnerstärke auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

Wo werden die Asylbewerber im Landkreis Elbe-Elster untergebracht?

Der Landkreis bemüht sich, die Asylbewerber in der ersten Zeit möglichst in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden unterzubringen. Derzeit verfügt der Landkreis über 203 Plätze in Gemeinschaftsunterkünften (Hohenleipisch und Herzberg) sowie 262 Plätze in Wohnverbänden in Finsterwalde/Schacksdorf und Elsterwerda. 69 Flüchtlinge sind in Pensionen untergebracht. Anfang Oktober waren darüber für insgesamt 131 Flüchtlinge Wohnungen in verschiedenen Städten und Gemeinden angemietet.

Da diese Kapazitäten nicht ausreichen, wurden Notunterkünfte in Klassenräumen des früheren Korczak-Gymnasiums in Finsterwalde und der ehemaligen Oberschule in Thalberg eingerichtet. Anders als in den Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Wohnungen ist hier eine Eigenversorgung der Flüchtlinge nicht möglich. Zudem ist es in den Notunterkünften für die Flüchtlinge deutlich schwieriger, die Privatsphäre zu wahren. Deswegen sollen die Flüchtlinge nach Möglichkeit nur eine kurze Zeit in den Notunterkünften verbleiben.

Aufgrund der weiteren Zugänge ist der Landkreis ständig bemüht, weitere Unterkünfte zu akquirieren. Hierfür wurde in der Verwaltung ein eigener Stab eingerichtet. Es ist auch ein Notfallkonzept erarbeitet. Für den Fall, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen sollten, müsste vorübergehend auf Sporthallen zurückgegriffen werden. Wenn es irgend möglich ist, soll dies aber verhindert werden.

Welche sozialen Leistungen erhält ein Asylbewerber?

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben Flüchtlinge einen Anspruch auf Taschengeld zur Deckung ihrer persönlichen Bedürfnisse. Dieses beträgt für

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 143 Euro,
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 129 Euro,
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 113 Euro,
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 85 Euro,
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 92 Euro,
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 84 Euro.

In den Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungen und Wohnungsverbänden müssen sich die Asylbewerber selber versorgen. Für die Deckung der alltäglichen Bedürfnisse wie Essen, Kleidung, Körperpflege und Strom werden folgende Beträge gezahlt:

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 216 Euro,
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 194 Euro,
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 173 Euro,
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 198 Euro,
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 157 Euro,
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 133 Euro.

Wenn die Stromkosten – das ist in den meisten Fällen so - nicht von den Asylbewerbern direkt zu begleichen sind, werden diese Beträge um einen sogenannten Energiekostenabzug gekürzt.

Die medizinischen Leistungen sind in der Regel begrenzt auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände.

Dürfen Flüchtlinge arbeiten?

Ohne Arbeitserlaubnis dürfen Flüchtlinge nicht arbeiten. In den ersten 3 Monaten ihres Aufenthalts ist für Asylsuchende und Geduldete die Arbeit ganz verboten. Von den Arbeitsagenturen oder Jobcentern wird während der ersten 15 Monate des Aufenthaltes streng geprüft, ob Deutsche, EU-Ausländer oder anerkannte Flüchtlinge für den Arbeitsplatz in Frage kommen – nur wenn dies nicht der Fall ist, kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden und es besteht die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.

Nach dieser Zeit werden nur noch die Arbeitsbedingungen geprüft.

Nach 4 Jahren ununterbrochenen Aufenthaltes im Bundesgebiet können Asylbewerber und Geduldete unter bestimmten Voraussetzungen eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis bekommen.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten mit ihrem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde die Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Flüchtlinge dürfen **gemeinnützig** tätig sein (z.B. Sauberhalten des unmittelbaren Umfeldes einer Gemeinschaftsunterkunft, Unterstützung der Sozialpädagogen bei der Sprachmittlung..). Hierfür werden 1,05 €/Stunde und Person als Aufwandsentschädigung ausgereicht, sofern das Sozialamt die Tätigkeiten genehmigt hat.

Für weitergehende Informationen steht die „Stabsstelle Asyl“ in der Kreisverwaltung zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist die Leiterin der Stabsstelle Frau Porsche.

Telefon 03535-463131

E-Mailkontakt: stab-asyl@lkee.de

(wird fortgesetzt)

Dirk Gebhard
Dezernent für Recht, Ordnung und Sicherheit